

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zu den Statuten der Städtekonferenz Kultur (SKK) Aufgaben, Mitgliedschaft und Aufnahmekriterien

Zweck und Aufgaben

Gemäss Art. 2 ihrer Statuten bearbeitet die SKK kulturpolitische Fragestellungen, welche die schweizerischen Städte betreffen, sorgt in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband für eine wirksame Vertretung der kulturpolitischen Anliegen der Städte, insbesondere gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone, und fördert die Vernetzung ihrer Mitglieder.

Zu diesem Zweck erfüllt die SKK insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie

- erarbeitet Positionen zu wichtigen kulturpolitischen Fragestellungen.
- verfasst in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone, sowie weiterer Instanzen.
- arbeitet mit anderen im Kulturbereich t\u00e4tigen Organisationen zusammen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK), sowie mit den f\u00fcr kulturpolitische Fragestellungen zust\u00e4ndigen Eidgen\u00f6ssischen Instanzen (Bundesamt f\u00fcr Kultur, Pro Helvetia).
- fördert die Vernetzung sowie den fachlichen Informations- und Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern.
- fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder und stellt ihnen Informationen zur Verfügung.
- kann die Öffentlichkeit in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband über ihre Tätigkeiten und Positionen informieren.
- stellt zum gemeinsamen Nutzen ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderinstrumente bereit und unterstützt kulturpolitische Projekte Dritter.

Mitgliedschaft

Gemäss Art. 3 der Statuten können der SKK alle schweizerischen Gemeinden mit einer <u>Wohnbevölkerung</u> von mehr als 10'000 Personen beitreten, die dem Schweizerischen Städteverbandes als <u>Mitglied</u> angehören. Diese beiden Kriterien müssen kumulativ erfüllt werden.

Die Mitglieder der SKK nehmen kulturell, politisch, geografisch, wirtschaftlich oder innerhalb der Agglomeration eine Zentrumsfunktion wahr.

Sie richten substanzielle finanzielle Beiträge an mindestens eine Kulturinstitution mit regionaler Ausstrahlung und an mindestens eine weitere kulturelle Einrichtung aus.

Die Mitglieder der SKK stellen ihrer Einwohnerschaft ein <u>vielfältiges kulturelles Angebot</u> bereit. Sie verfügen über ein angemessenes Kulturförderbudget und fördern das professionelle Kulturschaffen vor Ort mit Projektbeiträgen.

Die Mitglieder der SKK betreiben eine <u>Kulturförderung auf professionellem Niveau</u>. Sie verfügen über eine strategische Grundlage (Kulturstrategie / Kulturkonzept) und betreiben eine Fachstelle, die mit mindestens 50 Stellenprozenten spezifisch der Kulturförderung gewidmet ist.



Aufnahmeprozess

Die Aufnahme einer sich bewerbender Gemeinde als neues Mitglied der SKK erfolgt nicht automatisch. Gemäss Art. 4 der Statuten entscheidet der Vorstand der SKK über die Aufnahme neuer Mitglieder. Dieser behält sich vor ein Gesuch abzulehnen, wenn die Aufnahmekriterien aus seiner Sicht insgesamt unzureichend erfüllt werden.

Bei Abweisung eines Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die nächste Delegiertenkonferenz verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.

Folgende Dokumente sind einer Bewerbung beizulegen

- Begleitbrief
- Allfällige Reglemente oder Verordnungen über die Kulturförderung
- Strategische Grundlagen zur Kulturförderung (Konzept, Strategie)
- Kultur-Budget des Vorjahres und des laufenden Jahres, inklusive ausführliche Liste der jährlich ausgerichteten finanziellen Beiträge an Kulturinstitutionen, sowie Budgetposten für kulturelle Projektbeiträge

Informationen zu den im Kapitel "Mitgliedschaft" aufgeführten Punkten:

- Wohnbevölkerung und Mitgliedschaft des Schweizerischen Städteverband
- Erläuterungen zur Zentrumsfunktion
- Kulturelles Angebot, inklusive Details zur grössten mitgetragenen Kulturinstitution (Programm, Budgethöhe, finanzielle Beteiligung der Gemeinde, Publikum) und zu den geförderten Kulturprojekten (Beispiele, Höhe der Mitfinanzierung)
- Professionalität der Kulturförderung, inklusive Details zur Fachstelle

Auskünfte

Geschäftsstelle der Städtekonferenz Kultur: info@skk-cvc.ch / 031 356 32 32

Genehmigt an der SKK-Delegiertenkonferenz vom 15. November 2024